

Mittheilung des Senats

vom 15. Juni 1875.

Reorganisation des Armeninstituts.

Der Senat übergiebt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Revisionsdeputation, die Reorganisation des Armeninstituts betreffend, nebst zwei Gesetzesentwürfen. Nach beendigter Prüfung der Vorlage wird er seine Erklärung über dieselbe der Bürgerschaft zugehen lassen.

Bericht der Revisions-Deputation, die Reorganisation des Armeninstituts betreffend.

Anlage.

Nachdem die wegen dieses Gegenstandes niedergelegte erste Deputation am 7. März 1873 (Verh. pag. 164 sequ.) ihren Bericht erstattet hatte, wurde nach Maßgabe der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 11. Juni, 15. November und 26. November 1873 (Verh. pag. 421, 675, 689) eine Revisionsdeputation mit der nochmaligen Berathung der Vorlage beauftragt. In Erfüllung dieses Commissoriums erlaubt sich dieselbe hiemit ihren Bericht nebst zwei Gesetzesentwürfen zu überreichen.

Durch die gedachten Beschlüsse war den Berathungen der Deputation eine bestimmte Richtung vorgezeichnet, abweichend von den Deputationsvorschlägen vom 7. März 1873.

Es wurde in Aussicht genommen:

- I. Eine gemeinschaftliche Wirksamkeit von Armenpflegern, welche theilweise von der Stadtgemeinde erwählt, zum andern Theil den Diaconen entnommen würden,
- II. die Vermehrung der Armendistricte, ferner, vorbehaltlich der näheren Prüfung durch die Deputation,
- III. die Wahl der Armenpfleger von einer nach Art der Commissionen zur Wahl der Geschwornen gebildeten Commission geschehen zu lassen,
- IV. die in den Vorschlägen der (ersten) Deputation unter 22 und 24 (Verh. 1873, pag. 173) näher beschriebenen Geschäfte der Polizei zu überweisen,
- V. im Uebrigen aber im Wesentlichen ein Anschluß an die Vorschläge der (ersten) Deputation (Verh. 1873, pag. 170 sequ.) empfohlen.

Die Deputation erlaubt sich zunächst hierzu das Folgende zu bemerken:

Ad I. Den übereinstimmenden Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft zufolge, daß die öffentliche Armenpflege gemeinschaftlich den von der Bürgerschaft zu erwählenden Pflegern und den Diaconen anvertraut werden solle, damit, nach den ehrenden Worten des Senates, die in den Diaconen vertretenen Kräfte diesem wichtigen Zweige des communalen Dienstes erhalten würden, war es zunächst die Aufgabe der Deputation, das gegenseitige Verhältniß der von der Bürgerschaft erwählten Pfleger und der Diaconen festzustellen. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß die vollständige Parität geboten war, unbeschadet geringer Modificationen, welche der an die Stadt erst neu angeschlossene Buntenthorsteinstieg erforderlich machte. Es werden also bürgerchaftlich erwählte Armenpfleger und Diaconen in gleicher Anzahl zu berufen sein, und selbst eine Scheidung der einzelnen Zweige der Armenpflege nach den Gegenständen, z. B. die Aussonderung der Kinderpflege, um dieselben den Einen oder den Andern zu überweisen, unterlag von diesem Standpunkte gerechten Bedenken, selbst von sachlichen Einwendungen abgesehen. Die Bürgerschaft hatte in ihrem Beschlusse vom 11. Juni 1873 die Wählbarkeit der Armenpfleger an die Gemeindeangehörigkeit geknüpft, was die Deputation nicht empfehlen kann. Denn das Armeninstitut vertritt den Ortsarmenverband der Stadt Bremen, die Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger ist nicht abhängig von der Gemeindeangehörigkeit, und ist kein Grund ersichtlich, die vielen nicht der Gemeinde, wohl aber dem deutschen Reiche angehörigen Personen, welche hier wohnhaft sind und unter denen vortrefflich qualifizierte Armenpfleger zu ermitteln sein werden, vielleicht gegen deren Wunsch von

diesem Ehrenamt anzuschließen, natürlich vorbehaltlich des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes, nach welchem die neu Anziehenden während der ersten drei Monate ihres hiesigen Aufenthaltes zu den Gemeindelaften nicht herangezogen werden können. Andererseits war auch kein Grund vorhanden, an der Betheiligung der kirchlichen Gemeinden bei der öffentlichen Armenpflege auf dem Wege des Gesetzes Änderungen zu treffen. Es ist kein Wunsch in dieser Hinsicht laut geworden, insbesondere nicht von Seiten derjenigen Gemeinden, welche bisher keine Diaconen zur öffentlichen Armenpflege stellten, und wird den Gemeinden die Regulirung ihrer Verhältnisse um so eher überlassen werden können, als Nichts im Wege steht, qualifizierte Mitglieder der Gemeinden der Friedenskirche, der katholischen Gemeinde und der Israeliten durch die Bürgerschaft zur öffentlichen Armenpflege zu berufen. Auch die Mühwaltung der Diaconen wird durch die jetzigen Vorschläge wohl kaum eine erhebliche Steigerung erfahren.

Ad II. Die Gesamtzahl der Armenpfleger war den Districten entsprechend zu normiren, insofern man davon ausgehen mußte, daß für jeden District ein Districtsarmenpfleger, für jeden aus 5 Districten zu bildenden Bezirk ein Bezirksvorsteher zu bestellen sei. Die Zahl der Armendistricte sowie die Districtseinteilung ist allerdings von veränderlichen Factoren abhängig, z. B. der Ausdehnung des Ortsarmenverbandes, den Wohnungsverhältnissen, dem Aufenthalt der Hilfsbedürftigen, der districtweise eintretenden Zunahme oder Abnahme der Armuth; diese Zahl kann also dauernd im Gesetz nicht festgestellt werden; es empfiehlt sich vielmehr, dem Senat nach Anhörung der Session des Armeninstituts hierüber die Bestimmung dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend zu überlassen. Der Anregung der Bürgerschaft vom 11. Juni 1873 entsprechend, schien sich jedoch für jetzt eine Verdoppelung der vorhandenen 40 Armendistricte für den bisherigen Umfang der Stadt, außerdem die Einteilung des Buntenthorssteinweges in 5 Districte zu empfehlen, im Blick auf die Bremischen Bevölkerungs- und Localverhältnisse aber auch ausreichend zu sein, um den vielfach anderswo, insbesondere in Elberfeld gemachten Erfahrungen zufolge die zu erstrebende Individualisirung der Armenpflege behufs wirksamerer Controle der Hilfsbedürftigen und der besseren Einwirkung auf die Ursachen der Verarmung zur Beseitigung derselben anzubahnen. Hiernach werden für jetzt 85 Districte mit 17 Bezirken vorgeschlagen, von denen 80 Districte mit 16 Bezirken auf die Stadt, die übrigen 5 Districte in Einem Bezirk auf den Buntenthorssteinweg fallen. Für die Stadt in deren bisherigen Umfang werden dem entsprechend 96 Armenpfleger thätig sein, und beantragt die Deputation, dieselben zur Hälfte neu zu wählen, zur anderen Hälfte den Diaconen zu entnehmen, welche gegenwärtig 52 Diaconen (40 Districtsdiaconen und 12 Institutsdiaconen) zur Armenpflege stellen, also stärker als künftig in Anspruch genommen sind. Den entlegeneren Buntenthorssteinweg, an welchem die Armenpflege schon bisher der bürgerlichen Gemeinde oblag, den Diaconen zu deren Antheil neu zu übertragen, wird sich wohl kaum empfehlen, und wird die für die Armenpflege erforderliche persönliche Kunde der dortigen Persönlichkeiten und Localverhältnisse in ausreichendem Maße vorzugsweise wohl bei den Anwohnern obwalten, was bei der Wahl durch die Bürgerschaft genügende Berücksichtigung finden kann. Es erhalten eingezogener Erkundigung zufolge gegenwärtig vom Armeninstitut 768 Hilfsbedürftige Unterstützung, nämlich 260 als Bogenarme fortlaufend, 508 durch Extragaben vorübergehend. Dies würde auf 80 Districtsarmenpfleger vertheilt allerdings je 9—10 Fälle ergeben, doch sind davon 3—4 auf die Bogenarmen (Landarme, Kinder auf Haltung u. s. w.) zu rechnen, durch deren Ueberwachung die Thätigkeit der Armenpfleger nicht unausgesetzt in Anspruch genommen wird; auch aus diesem Grunde wird es beispielsweise des Ausscheidens der Kinderpflege, eines der interessantesten und befriedigendsten Zweiges des Armendienstes, für eine besondere Verwaltung, nicht bedürfen, und es sich empfehlen, zunächst die in Aussicht stehenden Vorschläge der Deputation wegen der Waisenpflege abzuwarten, da die zu treffende Entscheidung, ob und inwieweit, z. B. mindestens wegen der Mädchen, von der Casernirung der Waisen zur familialen Kostpflege, von der jetzigen Massenerziehung in der geschlossenen Anstalt zur häuslichen Pflege bei guten Leuten übergegangen werden soll, auch für die Kinderpflege des Armen-

instituts, welche sich auf manche Waisen erstreckt, nicht ohne Einfluß ist. Die erübrigenden 6—7 vorübergehend hilfsbedürftigen Hausarmen, unter denen die Krankheitsfälle, werden freilich einen keinesweges geringen Aufwand von Zeit und Mühe verursachen, weil der Armenpfleger nur durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene vielfache persönliche Begegnung mit seinem Schützling einen hinlänglichen persönlichen Einfluß auf denselben gewinnen wird, und ihn zur Selbstständigkeit und in geordnete Verhältnisse zurückzuführen, eine Wirksamkeit, die dem Armenpfleger eben zur Befriedigung gereicht. Es bleibt aber abzuwarten, ob nicht die vorgeschlagene Zahl der Armenpfleger ausreicht, und wird hierin den zu sammelnden Erfahrungen entsprechend erforderlichen Falles leicht eine Aenderung veranlaßt werden können, während es von vornherein den Vorzug verdient die ohnehin große Anzahl der neu zu erwählenden Pfleger nicht ohne Noth noch zu vergrößern.

Ad III. Was sodann die Wahl der Armenpfleger betrifft, so erregte der Vorschlag, dieselbe einer Commission zu übertragen, welche nach Art der Commission für die Wahl der Geschworenen gebildet wäre, nach näherer Prüfung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Anlage 1 der Strafproceßordnung vom 16. December 1870, Vorschriften für die Bildung der Schwurgerichte betr., pag. 237) erhebliche Bedenken. Schon die Zusammensetzung der Commission für die Geschworenen ist für die Wahl der Armenpfleger nicht geeignet, da nach § 8 der Vorschriften von 1870, ganz abgesehen von den Wahlcommissionen für die Hafenstädte, die Wahlcommission für die Stadt Bremen und das Landgebiet aus vier Mitgliedern des Senats und zwölf solchen nach Maßgabe des Deputationsgesetzes erwählten Mitgliedern der Bürgerschaft, die das stadtbremische Bürgerrecht und ihren Wohnsitz in der Stadt Bremen haben, sowie aus fünf Gemeindevorstehern, je einem aus jedem der ländlichen Wahlbezirke, die von den Gemeindevorstehern ihres Wahlbezirkes zu wählen sind, bestehen soll; während doch die Wirksamkeit der Armenpfleger sich auf den städtischen Ortsverband beschränkt und analogische Bestimmungen für ähnliche städtische Ehrenämter und Verwaltungen, z. B. der Administratoren für die Stifter und die Krankenanstalt, den Vorschlag ergiebt, auch die Wahl der Armenpfleger den stadtbremischen Mitgliedern der Bürgerschaft anzuvertrauen. Noch weniger bedarf es für diese Wahl des umfassenden Apparates, der für das Verfahren der Commission für die Geschworenen vorgeschrieben ist, welche zunächst aus sämtlichen wählbaren Staatsbürgern 450 auf die Wahlliste setzt, die sodann öffentlich ausliegt, welchemnächst ein Ausschuß diese Zahl für die Stadt auf 260, für das Landgebiet auf 40 herabsetzt, die in vier gleiche Sectionen zerfallen, aus welchen dann der Präsident des Obergerichts vierteljährig die Hauptgeschworenen (30) und die Ergänzungs geschworenen (6) ermittelt. Es sind besondere Rücksichten nicht nur auf die Qualifikation, sondern insbesondere auch auf die streng unparteiische, von fremden Einwirkungen fern zu haltende Wahl der Geschworenen und deren Unabhängigkeit, durch welche jene Bestimmungen motivirt sind. Für die Wahl der Armenpfleger, deren gesetzliche Qualifikation vorausgesetzt, entscheiden subjectivere Rücksichten, Eifer und ehrenhafte Gesinnung neben geschäftlicher Erfahrung und einer angemessenen Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, selbst persönliche Wünsche. Zu solchen Erwägungen bezüglich der wählbaren Armenpfleger wird das Bürgeramt am berufensten sein, welchem daher, wie für Deputationswahlen, die Aufstellung eines Wahlaussatzes zur Pflicht zu machen ist, und bleibt es demselben überlassen, nach eigenem Ermessen eine Commission mit den Vorbereitungen für den Wahlaussatz zu betrauen, dessen Bervollständigung immer noch der Bürgerschaft unbenommen bleibt. Indessen schien es sich zu empfehlen, um dem Bürgeramt diese Mäheverwaltung thunlichst zu erleichtern, im Gesetz dafür zu sorgen, daß, wie es herkömmlich bei den Wahlen für die Stifter bereits geschieht, von der Session des Armeninstituts, als der competentesten Seite, dem Bürgeramt vor der Wahl eine Vorschlagsliste zugestellt werde, um dasselbe auf geeignete Persönlichkeiten hinzuweisen. Die Deputation hat daher dem Gesetzesentwurf wegen der Wahlen das Gesetz vom 22. Februar 1854, betreffend die Verwaltung der Krankenanstalt und der Stifter, zum Grunde legen zu müssen geglaubt.

Ad IV. Die Zweckmäßigkeit der Ueberweisung der in den Vorschlägen vom 7. März 1873 (Verh. pag. 173) sub Nr. 22 und 24 näher beschriebenen Geschäfte an die Polizeidirection ist Seitens der letzteren wohl mit Recht in Zweifel gezogen. Die Uebernahme dieser Geschäfte würde die Anstellung eines zweiten Polizeisecretairs, also keine Ersparniß zur Folge haben, und dieser Beamte würde ausschließlich der Polizeidirection unterstellt, das für ihn einzurichtende Bureau würde im Stadthause befindlich sein müssen, während es sich doch offenbar empfiehlt, diesen Beamten im Interesse eines einheitlichen Dienstes, dem Wesen der beabsichtigten Reform entsprechend, der Direction des Armeninstituts unterzuordnen. Der Umfang der Geschäfte, welche füglich durch einen Rechtsgelehrten zu erledigen sind, hauptsächlich derjenigen, welche durch die Reichs- und Particulargesetze dem Armeninstitut, bezw. als Ortsarmenverband und als Organ des Landarmenverbandes überwiesen sind, ist den bisherigen Erfahrungen zufolge nicht so bedeutend, daß es erforderlich wäre, abweichend von den provisorisch durch Beschluß vom 15./26. November 1873 in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen sub 22 und 24 des Entwurfes der ersten Deputation, einen eigenen, höher als den jetzigen Hülfsbeamten des Armeninstituts (dessen Gehalt Mk. 1800 beträgt) zu salarirenden Beamten anzustellen und bewährt sich dies Provisorium eingezogener Erkundigung zufolge vollkommen. Da nun ohnehin aus der Uebernahme dieser Geschäfte durch die Polizeidirection aus dem daran sich knüpfenden Verkehr mit Hülfsbedürftigen manche Unzuträglichkeiten zu besorgen sind, so empfiehlt die Deputation, das jetzige Provisorium definitiv zu genehmigen.

Die neue Organisation des Armeninstituts, der die Elberfelder Armenordnung mit den durch die hiesigen Verhältnisse gebotenen Modificationen zum Grunde liegt, wird man sich also, wie folgt, zu vergegenwärtigen haben.

Die Leitung der öffentlichen Armenpflege ruht in den Händen eines Mitgliedes des Senates als Directors des Armeninstituts. Das Ehrenamt der Armenpfleger ist obligatorisch und unentgeltlich. Es werden dazu für jetzt 102 Pfleger berufen, davon 96 für den bisherigen Umfang der Stadt, zur Hälfte von der Bürgerschaft erwählt, zur Hälfte Diaconen, und 6 für den Buntenthorsteinstieg, und werden zunächst 85 Armendistricte eingerichtet, 80 für die Stadt, 5 für den Buntenthorsteinstieg. Alle Hülfsgesuche gelangen zunächst an den Districtsarmenpfleger. Derselbe veranlaßt die Aufnahme der Personalien des Bedürftigen behufs Feststellung des Unterstützungswohnsitzes und ist verpflichtet, denselben sofort persönlich zu besuchen, sich von der Hülfsbedürftigkeit, deren Ursachen zu vergewissern und in der nächsten Bezirksversammlung zu berichten, sowie die erforderliche Unterstützung zu beantragen, in eiligen Fällen ist er befugt, vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksversammlung, die Unterstützung sofort zu bewilligen. Die Bezirksversammlung, welche 5 Districte umfaßt, tritt unter dem Vorsitz des Bezirksvorstehers mindestens alle vier Wochen zusammen; auch der Bezirksvorsteher ist verpflichtet, vorher den Hülfsbedürftigen zu besuchen, um dessen Verhältnisse aus eigener Wissenschaft beurtheilen zu können. Die Bezirksversammlungen entscheiden über die Unterstützungsgesuche; es werden nur einmalige Gaben, fortlaufende Verpflegungscontracte ausgenommen, bewilligt, theils zur Verschärfung der fortdauernden Controle und um die Einsicht in die Verhältnisse des Hülfsbedürftigen zu erleichtern, theils in der Hoffnung, daß dies auch in der Richtung sich als nützlich erweisen werde, um die Energie und das Selbstgefühl des Armen rege zu machen und bei geeigneter Anweisung und Hülfe ihn um so eher wieder auf eigene Füße zu stellen. Der Recurs geht von der Bezirksversammlung an die Session, in welcher der Districtsarmenpfleger seine Anträge persönlich zu vertreten berechtigt ist. Unter Leitung des Directors tritt auch die Session des Armeninstituts mindestens alle vier Wochen zusammen. Außerdem sind die 17 Bezirksvorsteher Mitglieder derselben. Um die Einheitlichkeit des Verfahrens und der für die Armenpflege maßgebenden Grundsätze zu sichern, haben die Bezirksvorsteher über alle Fälle ihrer Bezirke zu berichten und bildet die Session die zweite Instanz der letzteren. In der Session concentriren sich in bisheriger Weise (cf. § 38 der Vorschläge vom 7. März 1873) die mit dem Armeninstitut zusammenhängenden Verwaltungen, so weit sich nicht Modificationen

nach den neuen Vorschlägen von selbst ergeben, z. B. die des Arbeitshauses, der vormundtschaftlichen Gelder, Todtenladen, Suppenanstalt, eingezeichneten Beiträge, des Krankenwesens, der Ueberwachung des gesamten Rechnungswesens, nebst Materiallager und aller sonstigen Verwaltungen nach dem Ermessen der Session. Dieselbe ernennt die Aerzte des Armeninstituts, die erforderlichen Hilfsbeamten; die Ernennung des rechtsverständigen Secretairs erfolgt nach Anhörung der Session durch den Senat. Sie hat die Verhältnisse der ärmeren Classe, die Ursachen der Verarmung und die geeignetsten Mittel zu deren Beseitigung zu erforschen und gegebenen Falles das dazu Erforderliche zu beantragen, wozu u. A. der jährlich an Senat z. B. zu erstattende Bericht eine geeignete Gelegenheit giebt. Das Bureau des Armeninstituts führt nach näherer Vorschrift des Directors, sowie unter Aufsicht bezw. des Secretairs und der Specialadministratoren aus dem Kreise der Bezirksvorsteher die Personalacten, das gesammte Rechnungswesen, die Anschaffung der Materialien des Lagers, und sind an demselben ein Kendant und die erforderlichen Schreiber, Boten und sonstigen Hilfsbeamten angestellt. Es wird Sache der Session sein, diesen Verwaltungszweig im Einzelnen zu organisiren. Es ist um so weniger Grund vorhanden, ihrem Ermessen vorzugreifen, als die Fonds, welche für die öffentliche Armenpflege zur Verwendung kommen, nicht aus der Staatscasse fließen, sondern freiwillig nach Selbstschätzung beigesteuert werden. Es wird daher im Wesentlichen nur darauf ankommen, die Grundzüge für die Verwaltung des öffentlichen Armenwesens gesetzlich festzustellen und behufs der Oberaufsicht der Verwaltung dem Senat und der Bürgerschaft die genaue Einsicht in dieselbe zu sichern.

Dem Vorgetragenen entsprechen die beiden Gesetzesentwürfe, welche die Deputation zu überreichen sich erlaubt; der eine, die Wahl der von der Stadtgemeinde Bremen zu bestellenden Armenpfleger des Armeninstituts, der zweite, das Armeninstitut der Stadt Bremen betreffend. Dieselben getrennt aufzustellen, schien sich zu empfehlen, weil die Gegenstände, welche sie betreffen, verschieden sind und zur Wirksamkeit verschiedener Behörden gehören, der Bürgerschaft und des Armeninstituts. Bei der weiteren Motivirung der Entwürfe zu den einzelnen Paragraphen wird die Deputation sich kurz fassen dürfen. Es wird daraus zugleich ohne Weiteres erhellen, inwieweit der Empfehlung der Bürgerschaft, sich dabei, abgesehen von den vorstehend ad I.—IV. näher besprochenen Hauptpunkten, im Wesentlichen den Vorschlägen vom 7. März 1873 anzuschließen, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der jetzigen Entwürfe von jenen hat Folge gegeben werden können.

I. Gesetzesentwurf, die Wahl der von der Stadtgemeinde Bremen zu bestellenden Armenpfleger des Armeninstituts betreffend.

Zunächst wird auf die Ausführungen ad III. verwiesen werden dürfen.

Zu § 3 unter 2 glaubt die Deputation geltend machen zu müssen, daß das zur Ablehnung berechtigende Lebensalter in manchen Armengesetzen weiter hinaus gerückt ist, z. B. durch § 4 sub 3 des Preussischen Armenpflegegesetzes vom 8. März 1871 bis zum sechzigsten Lebensjahre; es wird daher nicht unbillig sein, für Bremen dies Alter auf 55 Jahre zu bestimmen; dasselbe noch weiter herabzusetzen, wird aber bei der großen Anzahl der im Laufe der Zeit anzustellenden Pfleger bedenklich, vielmehr nothwendig sein, die Ablehnungsbefugniß so weit möglich einzuschränken; ohnehin wird bei der Wahl auf das Lebensalter voraussichtlich billige Rücksicht genommen werden, so weit die Umstände solches gestatten.

Zu § 5. Eine dreijährige Amtsdauer bestimmen die Armenordnung der Stadt Elberfeld (§ 6), von Halberstadt (§ 5) von Leipzig (I. Abschn. § 3). Eine sechsjährige Dauer sichert der Armenverwaltung nicht nur die vermehrte Einsicht und Erfahrung der Pfleger, sowie für die Wahl derselben das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von Wahlcandidaten; sondern diese längere Dienstzeit ist auch im Blick auf diejenige der Diaconen, welche sich im Ganzen bis zu 16 Jahren erstreckt, ferner auf den § 28 der Vorschläge vom 7. März 1873 (acht Jahre) und die sechsjährige der Administratoren der Krankenanstalt und der Stifter keineswegs unbillig, den Pflegern selbst wohl gar erwünscht, im Gefühl der Befriedigung, welche die gewählten Pfleger, wie erfahrungsmäßig die Diaconen, aus ihrer ehrenvollen und segensreichen Wirksamkeit schöpfen werden.

II. Gesetzesentwurf, das Armeninstitut der Stadt Bremen betreffend.

Es schien sich zu empfehlen, in das Gesetz nur die Grundzüge der Organisation des öffentlichen Armenwesens in allgemeinen Umrissen aufzunehmen, die zur Ausführung des Gesetzes bestimmten Regulative und Instructionen aber, bei welchen die Möglichkeit vorbehalten bleiben muß, sie nach Maßgabe der zu sammelnden Erfahrungen ohne Schwierigkeit den etwa nöthigen Modificationen zu unterziehen, dem Ermessen der Verwaltung vorbehaltlich der Genehmigung des Senats zu überlassen. Dahin gehört ein großer Theil der Vorschläge vom 7. März 1873, welche bei Ausarbeitung der Regulative und der Instructionen keineswegs unberücksichtigt bleiben werden, unerachtet der jetzige Gesetzesentwurf auf wenige Paragraphen beschränkt worden ist.

Der § 2 schließt die definitive Genehmigung des Provisoriums vom 15/26. November 1873 in Betreff des Hülfssecretärs in sich.

Zu § 3. Die regelmäßige Betheiligung von mehr als Einem Mitgliede des Senates an den Geschäften der Direction scheint überflüssig und der neuen Organisation nicht entsprechend; die Ernennung eines ständigen Substituten für Verhinderungsfälle wird genügen, wie solche laut Staatskalender bei vielen Verwaltungen vorkommt und unentbehrlich ist. Allerdings ist es nicht zu verkennen, daß der Direction nach der neuen Organisation eine ungleich größere Geschäftsbelastung zufällt, wie bisher der Fall war; eine Theilung der damit verbundenen Arbeit wird bis auf weitere Erfahrung aber nicht rathsam sein.

Die §§ 16—19 der Vorschläge vom 7. März 1873 konnten der neuen Organisation entsprechend vereinfacht werden. Die in § 19 dem Director beigelegte Disciplinargewalt schien entbehrlich, da dieselbe vorzugsweise gegen die Excesse Hülfsbedürftiger gerichtet war, der Director aber mit diesen, welche u. A. in der Session nicht erscheinen, nicht einmal oft in directe Berührung kommen wird.

In § 4 entspricht der Ausdruck „Bremische Pfarrgemeinden“ der Verordnung vom 30. April 1860, den stadtbremischen Pfarrverband betreffend.

Mit § 5 sind die §§ 26, 27 des Entwurfes vom 7. März 1873 ähnlichen Inhalts.

§ 6. Die Feststellung des verpflichteten Armenverbandes, resp. des Unterstützungswohnsitzes, ist nicht Sache des Districtsdiaconen; sie erfolgt nach näherer Instruction unter Mitwirkung des rechtsgelehrten Secretärs am Bureau des Armeninstituts. Die Pflichten des Districtsarmenpflegers nicht lediglich in die Instruction zu verweisen, sondern in allgemeinen Grundzügen gesetzlich festzustellen, empfahl sich wegen der Wichtigkeit der letzteren, insbesondere insofern die persönliche Anschauung und das persönliche Eingreifen des Districtsdiaconen in den Vordergrund tritt und ihm die Befugniß eingeräumt wird, nach Ermessen auch in zweiter Instanz seine Anträge persönlich zu vertreten.

Zu § 7. Daß die Bezirksversammlungen unter dem Bezirksvorsteher mindestens alle vier Wochen zusammentreten, ist schon deshalb erforderlich, weil nur einmalige Gaben, nicht fortlaufende, statthast sein sollen; da die Competenz sich auf wenige Districte beschränkt, so werden die Versammlungen auch nicht erheblich belästigen.

Zu § 8. Zur Sicherung eines sachgemäßen und gleichmäßigen Verfahrens in allen Armendistricten ist es erforderlich, den Vorsitz in den Bezirksversammlungen mit Stimmrecht und dem Recht, bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben, bedenkliche Entscheidungen aber der Session zu unterbreiten, dem Bezirksvorsteher zu übertragen. Auch ihm mußte, im Interesse der gewissenhaften Ermittlung der Wahrheit, zur Pflicht gemacht werden, sich jedes Mal vorab persönlich über die Verhältnisse des Hülfsbedürftigen zu unterrichten und nach Ermessen, also beispielsweise bei Meinungsverschiedenheit, das Erscheinen desselben in der Versammlung zu veranlassen.

§ 9. Der Ausdruck „Session“ ist an sich nicht eben wünschenswerth, indessen eingebürgert und bezeichnend, bei gleicher Kürze ein besserer aber nicht ermittelt. Dieselbe bildet die obere Instanz für das Armenwesen, insofern es ihre Sache ist, im Einzelnen die Grundsätze aufzustellen, nach welchen in den Bezirksversammlungen zu verfahren ist, abweichende Beschlüsse der letzteren aber aufzuheben.

Inhalts des § 10 steht der Session die Anstellung der Hilfsbeamten zu, es concentriren sich bei ihr die Specialverwaltungen in den Händen der Bezirksvorsteher und das gesammte Rechnungswesen.

Das letztere wird der strengen Aufsicht eines der Bezirksvorsteher unterstellt. Damit erledigen sich die Functionen eines Generaladministrators nach Maßgabe der §§ 20 und 21 vom 7. März 1873, welche somit entbehrlich werden.

Ein Verwaltungsbericht wird dem Senat und der Bürgerschaft jährlich bei Vorlage der Rechnungen über die letztjährige Einnahme und Ausgabe schon jetzt bezüglich der Krankenanstalt und in manchen Städten den obersten Behörden speciell auch in Betreff des Armenwesens erstattet, was sich zu bewähren scheint. Es wird dadurch nicht nur die Einsicht in die Verwaltung erleichtert, sondern insbesondere auch die Belebung des allseitigen Interesses an derselben bezweckt. Die Aufstellung des Voranschlages in Einnahme und Ausgabe, der immerhin einige unsichere Posten nach dem Durchschnitt der letzten Jahre enthalten wird, entspricht einem geordneten, stets übersichtlichen Rechnungswesen.

Die §§ 6—9 vom 7. März 1873 sind in den jetzigen Vorschlägen sub 11—15 erheblich modificirt worden, thunlichst unter Berücksichtigung der einschlägigen Bemerkungen der juristischen Commission der Bürgerschaft (Verh. 1873 pag. 422), soweit sich solche nicht durch die jetzige Vorlage erledigen. Diesen Bestimmungen liegt das Bestreben zum Grunde, dieselben möglichst klar auszudrücken und die Abweichungen zu Gunsten des Armeninstituts von den allgemein gültigen Gesetzesnormen auf das nothwendige Maß zu beschränken, was im Einzelnen einer besonderen Motivirung nicht bedürfen wird.

Zum Schlußparagraphen wird als geeignetster Tag für den Beginn der Geltung des neuen Gesetzes der erste Januar 1876 empfohlen, bis wohin auch der Anschluß des Buntenthorsteinweges voraussichtlich vollzogen sein wird, indem davon ausgegangen ist, daß Nichts im Wege steht, die Wahlen der Armenpfleger einige Wochen vorher vorzunehmen. Mittlerweile werden die in § 15 näher bezeichneten Regulative und Instructionen zu vollenden sein, welche der Genehmigung des Senats unterliegen, die Armendistricte sind festzustellen, die Beamtenverhältnisse zu reguliren und sonst erforderliche Vorbereitungen zu treffen, was Alles den angegebenen Zeitaufwand in Anspruch nimmt und die vorherige Beschlußfassung über die Gesetzesentwürfe voraussetzt. Wie erwähnt, wird dies Alles nur Verwaltungssache sein und empfiehlt sich offenbar die Erledigung im engeren Kreise der Fachbehörden. Daß die Regulative und Instructionen keine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen und den vorstehenden Erläuterungen zu denselben enthalten dürfen, ist selbstverständlich.

Soll aber, wie die Deputation hofft, eine segensreiche Reform des Armenwesens nach Maßgabe der vorgeschlagenen Organisation erzielt werden, so bedarf es dazu unausgesetzt der aufopfernden Thätigkeit der Armenpfleger und insbesondere der bereits bewährten Diaconen, deren Erfahrungen in hohem Grade erwünscht sind, um das Armenwesen in die neuen Bahnen hinüber zu führen! Möge dieses Vertrauen auf den Gemeinfinn unserer Mitbürger stets gerechtfertigt werden.

Es wird gebeten, die vorgelegten Gesetzesentwürfe verfassungsmäßig zu genehmigen.

Die Deputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Heinr. Claussen.

Gesetz, die Wahl der von der Stadtgemeinde Bremen zu bestellenden Armen-Unteranlage 1. pfleger des Armeninstituts betreffend.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat was folgt:

§ 1.

Die von der Stadtgemeinde Bremen zu bestellenden Armenpfleger des Armeninstituts werden von den aus den Wahlen in der Stadt Bremen hervorgegangenen Mitgliedern der Bürgerschaft gewählt.

§ 2.

Wählbar ist jeder hier wohnhafte Angehörige des deutschen Reiches, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr überschritten hat.

Von der Wählbarkeit sind ausgenommen:

- 1) diejenigen, welche zufolge des Gesetzes vom 2. Januar 1871 die Bürgerschaft betreffend, von der Wahl in dieselbe ausgeschlossen sind;
- 2) diejenigen, welche das Bremische Gemeindebürgerrecht nicht haben, innerhalb der ersten drei Monate ihres Wohnsitzes in Bremen;
- 3) die fungirenden Diaconen derjenigen kirchlichen Gemeinden, welche in der Session (§ 9 des Gesetzes vom heutigen Tage das Armen-Institut betreffend) vertreten sind;
- 4) Die Mitglieder des Senats, des Richtercollegiums, die Polizeibeamten.

Ein Armenpfleger, bei welchem ein Verhältniß eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde, scheidet aus seinem Amte aus.

§ 3.

Das Ehrenamt des Armenpflegers ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen obligatorisch und unentgeltlich.

Ablehnen können das Amt des Armenpflegers:

- 1) sämtliche Staatsbeamte, die Geistlichen, die angestellten Lehrer, die Aerzte.
- 2) diejenigen, welche das fünf und fünfzigste Lebensjahr vollendet haben;
- 3) diejenigen, welche das Amt des Armenpflegers entweder in Folge der Wahl durch die Stadtgemeinde oder als Diaconen der in § 2 sub 3 näher bezeichneten kirchlichen Gemeinden, bereits einmal verwaltet haben.

Ein Armenpfleger, bei welchem ein Umstand eintritt, der ihn diesem § sub 1 und 2 zufolge zur Ablehnung der Wahl berechtigt haben würde, ist zur Niederlegung seines Amtes befugt.

Außerdem kann der Gewählte die Wahl ablehnen, oder vor Ablauf der Zeit, für welche er erwählt ist, aus der Verwaltung austreten, wenn die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

§ 4.

Das Bürgeramt stellt für die Wahl einen Wahlaufsatz auf, welcher doppelt so viel Namen enthält, als Armenpfleger zu wählen sind.

Die Session des Armeninstituts reicht demselben eine Wahlliste ein, an welche das Bürgeramt indessen nicht gebunden ist.

§ 5.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Scheidet ein Armenpfleger vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet für den Rest der letzteren baldmöglichst die Wahl eines Stellvertreters Statt.

§ 6.

Die von der Stadtgemeinde bestellten Armenpfleger werden durch den Director des Armeninstituts in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag zur getreuen Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Instruction verpflichtet. Beschlossen etc.

Unteranlage 2.

Gesetz, das Armeninstitut der Stadt Bremen betreffend.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat hierdurch was folgt:

§ 1.

Das Armeninstitut ist die für die öffentliche Armenpflege der Stadt Bremen bestehende Anstalt.

Dasselbe bildet die Behörde des Ortsarmenverbandes für die Stadt Bremen und dient zugleich als Organ des für den Bremischen Staat bestehenden Landarmenverbandes für den Umfang der Stadt Bremen.

§ 2.

Das Armeninstitut wird verwaltet von dem Director und den zur Ausübung der Armenpflege berufenen Armenpflegern, deren Zahl bis auf Weiteres Einhundert und zwei beträgt.

Dem Armeninstitut ist zur Führung der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften erwachsenden Geschäfte ein rechtsgelehrter Beamter zugeordnet. Derselbe wird angestellt vom Senat nach Anhörung der Session, ist dem Director des Armeninstituts untergeordnet und gilt Dritten gegenüber für legitimirt, den Letzteren zu vertreten.

§ 3.

Zum Director bestellt der Senat Eines seiner Mitglieder.

Der Director nimmt die beim Armeninstitut vorkommenden obrigkeitlichen Geschäfte wahr und vertritt das Armeninstitut gegen Dritte.

Ihm steht die obere Leitung und Aufsicht über den gesammten Geschäftsbetrieb und die einzelnen Verwaltungszweige zu. Er hat dafür zu sorgen, daß den gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung, sowie der Instruction gemäß verfahren werde.

In eiligen Fällen trifft er die vorläufige Entscheidung und diejenigen Maßregeln, welche keinen Aufschub leiden.

§ 4.

Von und aus den Diaconen Bremischer Pfarrgemeinden werden bis auf Weiteres achtundvierzig Armenpfleger erwählt.

Die folchergestalt nicht bestellten übrigen Armenpfleger erwählt die Bürgerschaft, die Zahl bestimmt nach Anhörung der Session der Senat.

Die Wahl sämmtlicher Armenpfleger erfolgt auf sechs Jahre. Es scheidet jährlich der sechste Theil der Armenpfleger aus, sowohl von den Diaconen als von den von der Bürgerschaft bestellten Armenpflegern. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Reihenfolge des Austritts der von der Bürgerschaft gewählten Armenpfleger bestimmt für die ersten sechs Jahre das Loos, späterhin das Dienstalter; die Diaconen scheiden aus mit Ablauf der für dieselben festgesetzten Dienstzeit.

§ 5.

Die Stadt Bremen zerfällt zur Zeit in fünfundachtzig Armendistricte. Die Zahl derselben kann der Senat nach Anhörung der Session dem Bedürfniß entsprechend vermehren oder vermindern. Jedem District steht ein Armenpfleger vor.

Je fünf Districte bilden der Regel nach einen Bezirk. Jedem Bezirk steht ein Bezirksvorsteher vor.

§ 6.

Die Districtsarmenpfleger haben die Unterstützungsgesuche aus dem ihnen von der Session zugewiesenen District entgegenzunehmen,

die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen, deren Personalien zur Ermittlung des verpflichteten Armenverbandes am Bureau des Armeninstituts festgestellt werden, durch persönliche Untersuchung zu ermitteln, die Anweisungen über die bewilligten Gaben (§ 9) den Hilfsbedürftigen persönlich zu verabreichen,

von den Armenverhältnissen ihres Districts sich stets in thunlichst genauer Kunde zu erhalten.

Sie sind ausnahmsweise in dringenden Fällen und vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksversammlung befugt, Gaben von geringem Betrage ohne Weiteres zu gewähren. Sie sind befugt ihre Anträge in der Session (§ 9) persönlich zu vertreten.

Sie sind verpflichtet in herkömmlicher Weise die Einzeichnung der Beiträge zum Armeninstitut nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. October 1872 vorzunehmen.

§ 7.

Die Bezirksversammlungen bestehen aus den Armenpflegern des Bezirks unter dem Voritze des Bezirksvorstehers.

Sie treten regelmäßig mindestens alle vier Wochen und außerdem, sobald es der Bezirksvorsteher für erforderlich erachtet, zusammen.

Sie haben, vorbehaltlich der Rechte der Session (§ 9), über die Unterstützungsgesuche sowie über die Wiederholung bewilligter Gaben auf den Antrag des Districtsarmenpflegers zu entscheiden.

Alle Gaben werden nur von einer Bezirksversammlung zur andern, nicht fortlaufend bewilligt, unbeschadet des Abschlusses von Verpflegungscontracten auf längere Zeit.

§ 8.

Die Bezirksvorsteher werden von der Session aus den Armenpflegern auf so lange, als diese im Amte bleiben, erwählt.

Sie führen den Vorsitz in der Bezirksversammlung, haben Stimmrecht in derselben, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag und haben die Befugniß, Beschlüsse der Versammlung zu beanstanden, sind solchenfalls aber verbunden, die Entscheidung der Session einzuholen.

Ihnen liegt die Pflicht ob, vor Beschlussfassung der Versammlung auf Grund der ihnen vorab einzureichenden Anträge der Armenpfleger die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen auch ihrerseits persönlich zu untersuchen und den Umständen nach namentlich auf Antrag des Districtsarmenpflegers das persönliche Erscheinen des Hilfsbedürftigen in der Bezirksversammlung zu veranlassen.

Der Armenarzt ist befugt, an der Bezirksversammlung seines Districts mit beratender Stimme theilzunehmen.

§ 9.

Die Session besteht aus dem Director und den Bezirksvorstehern. Sie tritt regelmäßig mindestens alle vier Wochen und außerdem, sobald es der Director für erforderlich erachtet, zusammen.

Der Director führt den Vorsitz, hat Stimmrecht und giebt bei Stimmen-gleichheit den Ausschlag.

Die Session hat sich in laufender Kunde von den Beschlüssen der Bezirks-versammlungen zu halten.

Die letzteren haben sie nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung von allen das Armenwesen betreffenden Beschlüssen und Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

Sie ist befugt, diese Beschlüsse und Maßregeln, soweit sie nicht bereits ausgeführt sind (§ 6), aufzuheben und hat solchenfalls die Entscheidung zu treffen.

Sie ertheilt die Anweisungen über alle bewilligten Gaben an die Kasse des Instituts.

§ 10.

Außerdem hat die Session folgende Obliegenheiten:

- 1) die Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölkerung und die Ursachen ihrer Verarmung zu erforschen, die zur Vorbeugung und Abhülfe dienlichen Einrichtungen zu treffen oder an competenten Stelle zu beantragen;
- 2) die Anstellung der Aerzte und Hilfsbeamten des Armeninstituts und die Feststellung der Gehalte derselben, das Rechnungs- und Kassenwesen des Armeninstituts, das Materiallager, die Specialverwaltungen desselben einschließlich des Arbeitshauses und in Betreff der Vormundschaftsgelder der in der Pflege des Armeninstituts befindlichen Kinder oder unselbständigen Personen, durch die dazu erwählten Mitglieder der Session zu leiten resp. zu beaufsichtigen;
- 3) die Aufstellung des jährlichen Stats in Einnahme und Ausgabe, welcher dem Senat und der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme einzureichen ist;
- 4) die Controle des Rechnungswesens, insbesondere der Einhaltung des Stats, der bestimmungsmäßigen Verwendung aller Gelder des Instituts, die Revision der jährlichen Rechnungsablage, die Aufbewahrung der Urkunden, Acten, Bücher, Werthdocumente etc.;
- 5) die Erstattung eines jährlichen Verwaltungsberichts nebst Uebersicht der Jahresrechnung an Senat und Bürgerschaft.

§ 11.

Der Unterstüzte ist verpflichtet, sobald er dazu nach Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts im Stande ist, alle ihm gewährten Unterstützungen dem Institut zu ersetzen.

Außerdem sind die alimentationspflichtigen Verwandten desselben zur Erstattung der ihm vom Armeninstitut zu Theil gewordenen Aufwendungen verpflichtet.

§ 12.

Das Armeninstitut genießt Stempelfreiheit, Gerichtsporteln werden von demselben nicht erhoben, soweit dieselben nicht vom Gegner zu erlangen sind.

§ 13.

Zum Zweck der Rückerlangung der gewährten Unterstützungen (§ 11) ist das Armeninstitut befugt,

- 1) ausstehende Forderungen der Unterstützten einzuziehen (§ 14),
- 2) den Nachlaß der während mindestens sechs Monate wiederholt Unterstützten in Beschlag zu nehmen und zu realisiren (§ 15),
- 3) das Vermögen Minderjähriger und solcher Unterstützten, welche aus anderen Gründen zur eigenen Beurtheilung und Wahrnehmung ihrer Geschäfte unfähig sind, bis zur Volljährigkeit, beziehungsweise während der Dauer jener Unfähigkeit, zu verwalten, vorbehaltlich der Befugniß der Pupillencommission, den etwa ernannten Vormündern oder Curatoren diese Verwaltung zu übertragen.

§ 14.

Im Fall des § 13, unter 1, gilt die Forderung mit dem Augenblick der an den Schuldner gerichteten Zahlungsaufforderung als dem Armeninstitut cedirt. Letzteres hat über die eingezogenen Gelder mit dem Unterstützten abzurechnen und ihm den Ueberschuß auszuzahlen.

§ 15.

Im Falle des § 13, unter 2, hat das Armeninstitut bei Verlust des ihm eingeräumten Rechtes innerhalb zehn Tage nach dem Todesfall den Erben oder deren etwaigem Vertreter, und wenn dispositionsfähige Erben oder Vertreter derselben in Bremen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sind, dem Obergerichte anzuzeigen, daß es die Realisation des Nachlasses übernehme, auch innerhalb dreißig Tage nach der Anzeige ein genaues Inventar des Nachlasses aufnehmen zu lassen. Es kann sich hierzu eines seiner Beamten bedienen.

Sind mehrere Erben oder Vertreter von Erben vorhanden, so genügt die Anzeige an einen derselben.

Das Armeninstitut ist jederzeit befugt und auf Anordnung des Obergerichts verpflichtet, mit der Realisirung innezuhalten und das ordentliche Nachlaßverfahren an deren Stelle eintreten zu lassen. Solchenfalls laufen die Fristen der §§ 284, 291 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen erst von dem Tage der Sistirung des Realisationsverfahrens an.

Auf Verlangen der Erben ist denselben über die Realisation Rechnung abzulegen, ein etwaiger Ueberschuß ist ihnen auszuzahlen.

§ 16.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, namentlich auch wegen der Grundsätze, nach denen die Armenhülfe zu gewähren ist, sowie wegen des Geschäftsganges, der Specialverwaltungen und der Hülsbeamten werden von der Session im Wege des Regulativs unter Zustimmung des Senats erlassen.

§ 17.

Dies Gesetz tritt am . . . in Kraft und treten gleichzeitig die am 23. April 1829 publicirten „Organisation und Gesetze des Armeninstituts“ außer Geltung.

Beschlossen etc.

ver
Kun
in
zu
bei
der
der
G
es
in
re
pa
we
von
fein
fem
nich
die
me
zuf
Re

S
bi

Ap